

# **III. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Groß Nordende (Kreis Pinneberg)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.05.2009 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Pinneberg vom \_\_\_\_\_ folgende II. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Groß Nordende erlassen:

## **Artikel 1**

### **§ 1 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:**

#### **§ 1**

#### **Wappen und Siegel**

(zu beachten: § 12 GO)

- (1) Das Wappen ist von Gold und Grün durch einen rot-silbernen Balken schräg geteilt. Das Wappen zeigt oben ein rotes Wagenrad, unten ein silbernes Bauernhaus mit rotem Giebel, Türen und Fenstern.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf einem durch einen roten und einen weißen schmalen Streifen schrägrechts geteilten, oben gelben, unten grünen Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: „Gemeinde Groß Nordende, Kreis Pinneberg“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Die III. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Groß Nordende tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Pinneberg vom \_\_\_\_\_ erteilt.

Groß Nordende, den \_\_\_\_\_

Ehmke  
Bürgermeisterin

(S)